



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. HGB-FA / 12.04.2019 / 16:45 – 17:30 Uhr
TOP:	07 – Business Combinations under Common Control
Thema:	Überblick
Unterlage:	42_07a_HGB-FA_BCUC_C_Basis

1 IASB

- 1 Hintergrund des IASB-Forschungsprojekts ist der Mangel an spezifischen Bilanzierungsregeln für BCUC-Transaktionen, welcher zu einer *diversity in practice* geführt hat. BCUC-Transaktionen sind explizit aus dem Anwendungsbereich von IFRS 3 (vgl. IFRS 3.2(c)) ausgenommen, jedoch bestehen auch keine anderweitigen expliziten Regelungen für deren Abbildung innerhalb der IFRS.
- 2 Gegenstand des Forschungsprojekts sind die Festlegung des genauen Anwendungsbereichs (*scope*) der zu treffenden Regelungen, die Erörterung in Frage kommender Bewertungsmethoden sowie die Auswahl geeigneter Bewertungsmethoden, ggf. auf Basis notwendiger Differenzierungen.
- 3 Bislang hat sich der IASB dazu entschieden, dass das Forschungsprojekt die Bilanzierung von Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle, welche den Transfer von mindestens einem *business* involvieren, aus der Sicht des empfangenden Unternehmens (*receiving entity*) umfassen soll.
- 4 Im Fokus des Forschungsprojekts liegen somit die Informationsbedürfnisse der primären Nutzer der Berichterstattung des empfangenden Unternehmens, d.h. Mehrheitsgesellschafter, andere Gesellschafter (Minderheiten), potentielle Investoren (bspw. bei einem Börsengang (IPO)) sowie aktuelle und potentielle Kreditgeber.
- 5 Gegenstand der derzeitigen Erörterungen ist die Frage nach der geeigneten Bewertungsmethode. Diskutiert wurden dabei die Anwendung der Buchwertfortführung (*predecessor accounting*), die Verteilung auf Basis historischer Kosten sowie die Bewertung zu aktuellen Marktwerten (*current values*) i.S.d. Erwerbsmethode gem. IFRS 3.
- 6 Der IASB hat entschieden, dass die Erwerbsmethode gem. IFRS 3 als Ausgangsbasis für die weiteren Erörterungen dienen soll. Fraglich ist nunmehr, ob bzw. wie die Erwerbsmethode gem.



IFRS 3 modifiziert werden müsste. Beispielsweise, ob die Bilanzierung anhand der Erwerbsmethode für alle oder nur für einige Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle, bei denen Minderheiten am empfangenden Unternehmen beteiligt sind, anzuwenden sein soll und wie eine ggf. notwendige Differenzierung sachgerecht vorgenommen werden könnte.

- 7 Nach aktuellem Stand (*workplan* des IASB) soll im Jahr 2020 ein Diskussionspapier durch den IASB veröffentlicht werden.
- 8 Die Zwischenstände des IASB-Forschungsprojekts werden vom IFRS-FA des DRSC regelmäßig erörtert, zuletzt in der 73. Sitzung am 1. März 2019 (vgl. Sitzungsunterlage **42_07b**). Es ist vorgesehen, dass IASB-Diskussionspapier nach dessen Veröffentlichung durch den IFRS-FA zu kommentieren. Der IFRS-FA regte an, dieses Themenfeld ggf. auch gemeinsam mit dem HGB-FA zu erörtern.

2 EFRAG

- 9 Das eigene proaktive Projekt, welches der EFRAG-Mitarbeiterstab zusammen mit dem italienischen Standardsetzer OIC betrieb, mündete in einem Diskussionspapier, welches im Oktober 2011 veröffentlicht wurde. Die Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen (*Feedback Statement*) wurde im Dezember 2012 veröffentlicht.
- 10 In der Folge entschied EFRAG TEG, dass keine weiteren proaktiven Tätigkeiten unternommen werden sollen. Stattdessen werden die Themengebiete der aktuellen Erörterungen des IASB aktiv verfolgt und regelmäßig von EFRAG TEG und EFRAG Board diskutiert, u.a. zur Vorbereitung der Diskussionen im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB.

3 IDW

- 11 Das IDW hat im Jahr 2017 begonnen, abgegrenzte Einzelfragen zu bestimmten IFRS in einer sog. Modulverlautbarung abzuhandeln und zusammenzufassen. Im August 2018 hat das IDW die Ergänzung von zwei Modulen zu IFRS 3 verabschiedet. Die Module umfassen eine spezifische Fragestellung („Sachverhalt bzw. Fallkonstellation“) zur Anwendung bestimmter konkreter IFRS-Regeln („Problem“) sowie Ausführungen zur sachgerechten Anwendung dieser Regeln („Würdigung“).
- 12 Zwei spezifische Fallkonstellationen zu Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle werden dabei im Modul IFRS 3-M2 thematisiert. Bei der Würdigung des Sachverhalts und der Ableitung der sachgerechten Bilanzierung wird jedoch auch die Entscheidungsfindung in Modul IFRS 3-M1 aufgegriffen.

3.1 Modul IFRS 3-M1

- 13 Das Modul IFRS 3-M1 thematisiert Unternehmenszusammenschlüsse (nicht unter gemeinsamer Kontrolle), die mithilfe von speziell für diesen Zweck gegründeten Einheiten bzw. Mantel-



oder Vorratsgesellschaften (ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3) durchgeführt werden (sog. Newcos). Dabei werden zwei spezifische, praxisrelevante Fälle vorgestellt und deren sachgerechte bilanzielle Abbildung erläutert.

- 14 Fraglich ist die Identifizierung der Erwerbers (i.S.v. IFRS 3.6 f.), also welches Unternehmen Kontrolle i.S.v. IFRS 10 erlangt. Es wird konkret analysiert, ob die Newco in Fall A und/oder Fall B trotz der Ausgabe von Eigenkapitalanteilen für den Erwerb der Anteile an den Unternehmen T1 und T2 in ihrem Abschluss als Erwerber identifiziert werden darf.

3.2 Modul IFRS 3-M2

- 15 Das Modul IFRS 3-M2 betrachtet ebenfalls Newcos. Dabei steht jedoch deren Verwendung im Zusammenhang mit konzerninternen Umstrukturierungen im Mittelpunkt. Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle sind vom Anwendungsbereich des IFRS 3 zwar explizit ausgeschlossen, deren sachgerechte Bilanzierung ist (bislang) jedoch nicht anderweitig durch den IASB geregelt.
- 16 Im Sinne von IAS 8.10 f. entwickelt das IDW daher für zwei konkrete Fallkonstellationen (eine interne Reorganisation (Fall A) und ein Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle (Fall B)) eine Rechnungslegungsmethode, welche den Abschlussadressaten relevante und verlässliche Informationen vermitteln soll, und stellt das resultierende bilanzielle Vorgehen dar.
- 17 Fraglich ist dabei zunächst, ob durch die Transaktion eine wesentliche ökonomische Änderung der bestehenden Einheiten vorliegt, also ob diese tatsächlich einen Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 oder (bloß) eine Reorganisation darstellt.
- 18 Im Falle einer internen Reorganisation liegt keine wesentliche ökonomische Änderung bei der betrachteten Unternehmensgruppe vor. Daher ist diese Transaktion als Kapitalreorganisation unter Anwendung der Buchwertfortführungsmethode zu bilanzieren.
- 19 Für den Fall eines tatsächlichen Unternehmenszusammenschlusses unter gemeinsamer Kontrolle, bei welchem eine wesentliche ökonomische Änderung vorliegt, wird die vorzunehmende Bilanzierung (Wahlrecht zur Abbildung mittels der Erwerbsmethode i.S.v. IFRS 3 vs. Abbildung mittels der Buchwertfortführungsmethode) auf Basis der Interpretation des Teilkonzernabschlusses der Newco (eigenständiger Konzernabschluss vs. Ausschnitt aus Konzernabschluss des MU) abgeleitet. Dabei wird auch auf die Identifizierung des Erwerbers (vgl. auch Modul IFRS 3-M1) eingegangen.

4 Bisherige Erörterungen beim DRSC – Protokollauszüge des HGB-FA und der AG „Konsolidierung“

12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ am 25. August 2014



20 Auf Basis des vorliegenden umfangreichen Standardentwurfs, der bereits zahlreiche Besonderheiten der Kapitalkonsolidierung adressiert, entscheidet sich die AG zunächst dazu, weitere „Sonderfälle“ (bspw. Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung, umgekehrter Unternehmenserwerb) nicht in den Standardentwurf aufzunehmen. Da hinsichtlich dieser Sachverhalte umfangreiche Diskussionen zu erwarten sind, könnte der auch mit dem HGB-FA grundsätzlich abgesprochene Zeitplan (Vorlage des Entwurfes möglichst in 2014) ansonsten kaum eingehalten werden. Angesichts der praktischen Relevanz vor allem der Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung sollte der HGB-FA allerdings explizit auf diesen Aspekt hingewiesen werden.

19. Sitzung des HGB-Fachausschusses am 28. Oktober 2014

21 Hinsichtlich der eventuellen Berücksichtigung von Fragestellungen zu (Unternehmens-)Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung wird die AG gebeten, eine Problemskizze vorzubereiten. Auf dieser Grundlage soll entschieden werden, ob das Themenfeld (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) bearbeitet werden soll.

13. Sitzung der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ am 06. November 2014

22 Die AG erörtert die Anmerkung des HGB-FA zur Bearbeitung des Themenfelds „(Unternehmens-)Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung“. Die AG sieht eine hohe praktische Relevanz des Themas und daraufhin bestehenden Regelungsbedarf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bislang weder eine explizite gesetzliche Grundlage noch eine einheitliche Literaturmeinung besteht. Inhaltlich wird, nach erster Diskussion und ohne Festlegung, eine Differenzierung anhand der wirtschaftlichen Substanz der jeweiligen Transaktion als gangbarer Weg erachtet. Sofern die Transaktion danach wirtschaftliche Substanz aufweist, wäre eine Neubewertung sachgerecht. Sofern ein „Erwerbsvorgang“ ohne wirtschaftliche Substanz vorliegt, wäre die Buchwertfortführung sachgerecht. Für die umfassende Bearbeitung des Themas erwartet die AG jedoch einen hohen zeitlichen Aufwand. Daher spricht sich die AG dafür aus, dieses Themenfeld zunächst nicht im Rahmen des neuen Standards zur Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen. Vielmehr wird vorgeschlagen, das Thema als „Sonderprojekt“ im Rahmen der Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9 zu behandeln. Auf Basis der erzielten Ergebnisse soll dann entschieden werden, ob eine Ergänzung des DRS zur Kapitalkonsolidierung - als eigener Abschnitt oder als „Empfehlungen de lege ferenda“ im Anhang, bspw. mittels eines DRÄS - vorzunehmen ist.

14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ am 09. Januar 2015

23 Die AG erörtert die mehrheitliche Auffassung der Teilnehmer der Diskussionsgruppe RC bei der IDW Arbeitstagung 2014 in Baden-Baden, dass der Gesetzgeber das Mitgliedsstaatenwahlrecht des Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU umsetzen sollte [Anmerkung des Projektmanagers: der Wortlaut des benannten Art. 25 wird in Abschn. 5 dieser Unterlage wiedergegeben]. Es wurde



angeregt, dass bis dahin von einer anderweitigen Interpretation des eigentlich eindeutigen Gesetzeswortlauts abgesehen werden sollte, um Unsicherheiten zu vermeiden. Die AG verständigt sich darauf, in der Aufforderung zur Stellungnahme zum Standard eine entsprechende Frage zum Regelungsbedarf vorzusehen, in welcher als Lösungsmöglichkeit, gestützt auf EU-Recht, auch die Umsetzung von Art. 25 benannt werden soll.

Auswertung der Stellungnahmen zu E-DRS 30:

24 **Frage 12: Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung**

E-DRS 30 enthält keine Regelungen zu Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung, obwohl die praktische Relevanz dieses Themas durch den HGB-FA festgestellt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine explizite gesetzliche Grundlage weiterhin fehlt. Darüber hinaus lässt sich aus der Fachliteratur diesbezüglich kein einheitliches Meinungsbild ableiten. Es wird angemerkt, dass Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU eine eindeutige Lösungsmöglichkeit darstellt. Das zur Umsetzung eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrecht wurde vom deutschen Gesetzgeber bislang jedoch nicht genutzt.

- a) *Sehen Sie Regelungsbedarf für Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung?*
- b) *Befürworten Sie die Umsetzung von Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht?*

Nr.	Name	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	DGRV	a) nein b) (nein)	- Wir sehen hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.
2	GDV	a) ja b) keine Aussage	- Eine Regelung ist grundsätzlich von Vorteil. Sie dient der Vergleichbarkeit und Eindeutigkeit.
3	VMEBF	keine Aussage	
4	BDI	keine Aussage	
5	Ebner Stolz	keine Aussage	

25 Erörtert in:

17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ am 12. Juni 2015

Frage 12 (Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung):

Aus den Stellungnahmen und Fachbeiträgen lässt sich kein eindeutiges Votum entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufnahme entsprechender Regelungen in den Standard wohl eine erneute Veröffentlichung zur Kommentierung notwendig wäre. Die Ent-



scheidung über den diesbezüglichen Arbeitsauftrag an die AG Konsolidierung ist durch den HGB-FA zu treffen.

23. Sitzung des HGB-Fachausschusses am 19. Juni 2015

Frage 12 (Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung):

Aus den Stellungnahmen und Fachbeiträgen lässt sich kein eindeutiges Votum entnehmen. Im Falle der Aufnahme entsprechender Regelungen in den Standard wäre wohl eine erneute Veröffentlichung zur Kommentierung notwendig. Der HGB-FA entscheidet sich dazu, dieses Thema bis auf weiteres nicht in den Arbeitsauftrag für die AG Konsolidierung zu übernehmen und E-DRS 30 somit ohne entsprechende Regelungen fertigzustellen.

5 Auszug aus der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

Artikel 25

Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb einer Gruppe

- (1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass die Buchwerte von Aktien oder Anteilen am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens lediglich mit dem entsprechenden Anteil am Kapital verrechnet werden, sofern die am Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen letztlich vor und nach dem Unternehmenszusammenschluss von derselben Partei kontrolliert werden und diese Kontrolle nicht vorübergehender Natur ist.
- (2) Ein nach Absatz 1 entstehender Unterschiedsbetrag wird je nach Lage des Falles den konsolidierten Rücklagen zugerechnet oder von ihnen abgezogen.
- (3) Die Anwendung der Methode nach Absatz 1, die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie der Name und Sitz der betreffenden Unternehmen sind im Anhang zum konsolidierten Abschluss anzugeben.